



Drucksachen-Nr. **XI/616**

Bad Schwalbach, den 20.10.2022

Aktenzeichen:

Erstellerin: Anabel Vattakuzhi

CO Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	14.11.2022		nein
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	15.12.2022		ja
Kreistag	20.12.2022		ja

Titel

Betrauungsbeschluss zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Rahmen des kooperativen Glasfaserausbaus im Bereich Telekommunikation / Koordinierungsdienstleistungen durch die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Rheingau-Taunus-Kreis betraut die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH (im Folgenden: „GR FRM“) im Rahmen des beigefügten Betrauungsaktes (Anlage 1) mit den darin definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
2. Die Gesellschafterversammlung der GR FRM wird mit der Herbeiführung eines Beschlusses beauftragt, mit dem der Betrauungsakt als verbindliche Weisung gem. Anlage 2 an die Geschäftsführung der GR FRM beschlossen wird.
3. Sollten aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich sein, erklärt sich der Kreistag damit einverstanden, sofern der wirtschaftliche Inhalt der Betrauung nicht betroffen ist. Den Kreisgremien ist über erfolgte Änderungen zu berichten.
4. Die Tätigkeit der GR FRM im Rahmen der Betrauung tritt im Falle des geförderten Ausbaus hinter gemeinde- und kreiseigenen Tätigkeiten der Gesellschafter zurück.

II: Sachverhalt:

Mit Kreistagsbeschluss vom 11. Mai 2021 hat der Rheingau-Taunus-Kreis (im Folgenden: „RTK“) gemeinsam mit weiteren Projektpartnern die Gründung der GR FRM beschlossen. Vertreter des RTK in der Gesellschafterversammlung der GR FM ist gem. § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Landrat kraft Amtes.

Die GR FRM übernimmt für ihre Gesellschafter die Koordinierung des kooperativen Glasfaserausbau zwischen der Privatwirtschaft, den Landkreisen und den Kommunen sowie den weiteren Stakeholdern der GR FRM zur Realisierung einer schnellen und kostenverträglichen Versorgung mit FTTH/B-Anschlüssen. Dies ist ein Bestandteil der modernen Daseinsvorsorge und damit sind diese Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Für die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes haben sich die Gesellschafter zu einer jährlichen Zuzahlung von insgesamt 910.000 € ab 2021 (Anteil RTK 70.000 €) und 1.014.000 € ab 2023 ff. (Anteil RTK 78.000 €) verpflichtet. Die Gesellschafter leisten die Zuzahlungen entsprechend dem Verhältnis des Nominalbetrages ihrer Stammeinlagen zum Stammkapital.

Diese Gesellschafterzuzahlungen könnten europarechtlich rechtswidrige Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs 1. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Beihilfen dürfen nur dann gewährt werden, wenn sie der EU-Kommission angezeigt und von dieser genehmigt werden. Eine Ausnahme gilt nach Art. 106 Abs. 2 AEUV jedoch für Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend „DAWI“) betraut sind. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die grundsätzlich der Allgemeinheit zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 20. Dezember 2011, K (2011) 9380 (nachfolgend „**Freistellungsbeschluss**“) Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistung und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Tätigkeiten, die nicht dem DAWI-Bereich zuzuordnen sind, nicht am Defizitausgleich partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit staatlichen Mitteln kofinanziert werden.

Die als Anlage 1 beigefügte Betrauung soll daher mögliche beihilferechtliche Risiken, die sich aus der Finanzierungsstruktur der GigabitRegion FrankfurtRheinMain GmbH ergeben, einer Lösung zuführen.

Die Betrauung wurde unter Federführung des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden auf Vorlage der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC angepasst und abschließend von PwC rechtlich geprüft.

In den § 1 und § 2 werden die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Glasfaserausbau und der Bereitstellung und Ermöglichung eines diskriminierungsfreien Zugangs der Bürger zu Telekommunikationsdienstleistungen bestimmt. Darauf aufbauend werden die von der Betrauung umfassten Tätigkeiten der GR FRM, die von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, definiert.

In § 3 wird der Höchstbetrag des Ausgleichs über die Gesellschafterzuzahlungen definiert. Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgt jährlich im Vorhinein über den Wirtschaftsplan und darf nicht über das hinausgehen, was für die Erfüllung der in § 2 genannten DAWI-Tätigkeiten erforderlich ist. Den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses entsprechend ist daher im Betrauungsakt vorgesehen, dass die Kosten und Erlöse der nicht betrauten Tätigkeiten der GR FRM buchhalterisch getrennt von denen der DAWI-Tätigkeiten erfasst werden müssen. Nur die über diese sogenannte Trennungsrechnung ermittelten Nettokosten der DAWI (Erlöse abzgl. Kosten) können ausgeglichen werden.

Auf die rechtlich zulässige Berücksichtigung einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital wird verzichtet.

In § 4 werden die Vorgaben zur Durchführung der Trennungsrechnung und der Mechanismus zur Vermeidung von Überkompensationen geregelt. Demnach müssen Kosten und Erlöse von den betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen mittels Trennungsrechnung von den nicht betrauten Tätigkeiten abgegrenzt werden. Die Trennungsrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft. Die GR FRM ist verpflichtet, den Gesellschaftern nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlung in dem betrauten Bereich zu keiner Überkompensation geführt hat. Beläuft sich der Betrag auf höchstens 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, kann dieser auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

Gem. § 6 wird die Betreuung für die nach dem Freistellungsbeschluss geregelte Höchstgeltungsdauer von 10 Jahren vorgenommen. Eine Fortsetzung der Betreuung mit DAWI nach Ablauf der zehn Jahre ist möglich. Die Gesellschafter können die Betreuung auch einschränken, ihre Geltungsdauer verkürzen und nach § 6 Abs. 4 unter bestimmten Voraussetzungen anpassen oder beenden.

Die Umsetzung des Betrauungsaktes erfolgt nach § 7 über eine gesellschaftsrechtliche Weisung an die Geschäftsführung.

Gem. § 9 haben die Gesellschafter zum Ablauf des 10-jährigen Übertragungszeitraumes sowie mindestens alle drei Jahre zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Betreuung noch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine

V. Finanzierungsübersicht

Keine weiteren finanziellen Auswirkungen

(Klaus-Peter Willsch)
Erster Kreisgeordneter

Anlage:

(Anlage 1) Betrauungsakt

(Anlage 2) Weisung an die Geschäftsführung